

3237/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat KIER, Partnerinnen und Partner haben am 5.11.1997 unter der Nr. 3226/J eine schriftliche Anfrage betreffend „die Hausdurchsuchung durch Organe der Bundespolizeidirektion Wien, Sicherheitsbüro, in einem afrikanischen Restaurant“ an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Der Hausdurchsuchungsbefehl, (Zl. 28a Vr. 4664/97 dem SB Wien zur Zl. II-23.888/SB/97) wurde vom LG für Strafsachen Wien mit 25. Juli 1997 datiert. Die Hausdurchsuchung (HD) erfolgte am 14. Oktober. Aus welchen Gründen wurde die Hausdurchsuchung erst fast frei Monate nach der Erlassung des Befehles vollzogen?
2. Wurde der anordnende Richter Dr. Wolfgang SCHNEIDER von den ermittelnden Beamten von der mehrmonatigen Verzögerung der HD vor dem 14. Oktober 1997 nachweislich verständigt?
3. Wenn ja, wurde der HD-Befehl aufrecht erhalten?
4. Warum wurde der HD-Befehl nicht aktuell datiert?
5. Wenn Frage 2 verneint wurde: Aus welchem gesetzlichen Grund ist diese Verständigung unterblieben?
6. Der HD-Befehl ist in einer Strafsache gegen James Emeka OMORDIA ausgestellt. Er lautet auf die Wohnung und die zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten an der Adresse Mayerhofgasse 2/EG (Erdgeschoß). Dort befindet sich keine Wohnung sondern nur das Lokal „Savanna“. Der Betroffene OMORDIA wohnt nicht in dem Lokal, sondern war einige Male Gast. Der anordnende Richter bezog sich in der maschinenschriftlichen Begründung auf dem Formualvordruck des HD-Befehles ausdrücklich auf eine "Wohnung". War den ermittelnden Beamten zum Zeitpunkt der Kon-

taktaufnahme mit dem anordnenden Richter nicht bekannt, daß es sich um ein Restaurant handelt?

7. Wann wurde den ermittelnden Beamten dieser Umstand bekannt?

8. Wann wurde der anordnende Richter über diesen Umstand informiert?

9. Aus welchen gesetzlichen Grund wurde die Durchsuchung entgegen dem HD-Befehl auf die Kellerräume der Diskothek „Savanna“ ausgedehnt?

10. Aus welchem Grund unterblieb die — gesetzlich innerhalb von zwei Wochen vorgeschriebene — nachträgliche Zustellung des Hausdurchsuchungsbefehles für die Durchsuchung der Kellerräumlichkeiten an die Betroffenen?

11. Die Durchsuchung in den Geschäftsräumen wurde von den assistierenden Beamten der "Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung — WEGA" auch mit Langwaffen (Steyr Sturmgewehr 77) im Anschlag durchgeführt. Diese Waffe ist mit einer Einsatzschußweite von 100 Metern und einer Geschwindigkeit von über 900 m/s als Selbstverteidigungswaffe auf kurze Distanzen nicht geeignet. Welches besonders gefährliche Bedrohungsbild bot sich den einschreitenden Beamten, daß trotzdem neben der GLOCK-Pistole 9mm und der beschußsicheren Bekleidung auch die Sturmgewehre innerhalb der Räumlichkeiten geführt und in Anschlag gebracht wurden?

12. Der farbige Koch des Lokales ersuchte, nachdem er während seiner Arbeit zur Ausweisleistung aufgefordert worden war, vorher noch das auf dem Grill liegende Fleisch fertig umdrehen zu dürfen. Daraufhin wurde von einem herbeigeholten Beamten der WEGA ein Sturmgewehr aus nächster Nähe auf seinen Kopf gerichtet, was von mehreren Augenzeuginnen und Augenzeugen mit Bereitschaft zur gerichtlichen Aussage bestätigt wird. Welche konkrete Bedrohung, die diese vorgangweise rechtfertigt, ging zu diesem Zeitpunkt von dem etwa 1,60 cm großen, farbigen Koch aus?

13. Auch auf den Kopf des farbigen Geschäftsführer des Lokales, Charles EYO, wurde während der Hausdurchsuchung von einem Beamten der WEGA aus nächster Nähe das Sturmgewehr gerichtet. Auch dies kann von Zeuginnen und Zeugen bestätigt werden, die zu einer gerichtlichen Aussage bereit sind. Welche konkrete Bedrohung, die diese vorgangweise rechtfertigt, ging zu diesem Zeitpunkt von dem bei der Polizei als nicht vorbestraft bekannten Charles EYO aus?

14. Im Zuge der Hausdurchsuchung wurde ein vorbeifahrender farbiger Taxilenker, der den Lokalbesitzer begrüßte, angehalten, festgenommen, mit

Handsellen geschlossen, durchsucht und anschließend wieder freigelassen. Von wem wurde diese Festnahme ausgesprochen?

15. Mit welcher gesetzlichen Begründung wurde diese Festnahme ausgesprochen?

16. Erfolgte die Personendurchsuchung des farbigen Taxilenkers nach den Bestimmungen der StPO oder nach dem SPG?

17. Wie lange dauerte diese Festnahme des farbigen Taxilenkers?

18. Wie lange dauerte die Hausdurchsuchung insgesamt, wieviele Personen wurden (auch nur vorübergehend) festgenommen und welche Gegenstände wurden beschlagnahmt?

19. Wann wurde der anordnende Richter über die Durchführung und das Ergebnis der HD verständigt."

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Aus kriminaltaktischen Erwägungen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der anordnende Richter wurde von der Verzögerung nicht in Kenntnis gesetzt, da sich am vorliegenden Sachverhalt nichts geändert hatte.

Zu Frage 4:

Der Hausdurchsuchungsbefehl wurde nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung erlassen. Eine aktuelle Datierung eines richterlichen Hausdurchsuchungsbefehles ist nicht erforderlich

Zu Frage 5:

Die Strafprozeßordnung sieht keine Bestimmung vor wonach die Verständigung von der Verzögerung der Umsetzung eines richterlichen Hausdurchsuchungsbefehles geboten wäre.

Zu Frage 6:

Den Organen der Bundespolizeidirektion Wien war sehr wohl bekannt, daß es sich bei der im Hausdurchsuchungsbefehl genannten Örtlichkeit um ein Lokal handelt. Nach herrschender Lehre und Judikatur ist der Begriff der Wohnung im weitesten Sinne auszulegen. Zum Begriff der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörender Räumlichkeiten sind beispielsweise die Magazine einer Firma (vgl. VfGH, VfSlg 2.867) oder auch ein Kellerabteil (vgl. VfGH1 VfSlg 5.182) zu zählen.

Zu Frage 7:

Den ermittelnden Beamten war von vornherein bekannt, daß sich die Hausdurchsuchung auf das gegenständliche Lokal Savanna bezieht.

Zu Frage 8:

Der Richter wurde anläßlich der Ausstellung des Hausdurchsuchungsbefehles von diesem Umstand in Kenntnis gesetzt.

Zu Frage 9:

Der richterliche Hausdurchsuchungsbefehl erstreckte sich auf die Wohnung und die sonstigen zum Hauswesen gehörenden Räumlichkeiten in 1040 Wien, Mayerhofgasse 2. Wie bereits oben erwähnt, zählen zu den sonstigen zum Hauswesen gehörenden Räumlichkeiten insbesondere auch die Kellerabteile. Die Durchsuchung wurde daher in keinsten Weise entgegen dem Hausdurchsuchungsbefehl ausgedehnt.

Zu Frage 10:

Die österreichische Strafprozeßordnung kennt keine zweiwöchige Zustellungsfrist für den Hausdurchsuchungsbefehl. Gemäß § 140 Abs. 3, 2. Satz StPO ist der Befehl dem Beteiligten sogleich oder noch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen. Im Zuge der in Rede stehenden Hausdurchsuchung wurde dem Betroffenen, Herrn Charles EYO, dieser Befehl sofort bei Beginn der Hausdurchsuchung ausgehändigt.

Zu Frage 11:

Der Vorwurf, daß die assistierenden Beamten der Sicherheitswache die Durchsuchung mit Langwaffen im Anschlag durchführten, entspricht keineswegs den Tatsachen. Die genannten Beamten führten ihre Dienstpistolen mit.

Zu Frage 12:

Nach den mir vorliegenden Informationen, ist es nicht richtig, daß auf dem Kopf des Koches aus nächster Nähe ein Sturmgewehr gerichtet wurde.

Zu Frage 13:

Nach den mir vorliegenden Informationen, ist auch auf den Geschäftsführer Herrn Charles EYO kein Sturmgewehr gerichtet worden.

Zu Frage 14:

Der in Rede stehende Taxilenker wurde gemäß den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes einer Personenkontrolle unterzogen. Da diese Person die Amtshandlung durch ihr aggressives Verhalten zu stören versuchte, wurden ihr gemäß §§ 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 Waffengebrauchsgesetz 1969 die Handfesseln angelegt. § 50 SPG normiert, daß für die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969 gelten (vgl. § 50 Abs. 1 und 3 SPG).

Zu Frage 15:

Der Taxilenker wurde nicht festgenommen, sondern er wurde nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes einer Personenkontrolle (Identitätsfeststellung) unterzogen.

Zu Frage 16:

Die Durchsuchung des Taxilenkers erfolgte gemäß § 40 Abs. 2 SPG.

Zu Frage 17:

Die Feststellung der Identität des Taxilenkers nach § 35 Abs. 1 SPG dauerte am 14.10.1997 von 22.48 Uhr bis ca. 23.00 Uhr.

Zu Punkt 18:

Die Hausdurchsuchung begann am 14.10.1997 gegen 22.00 Uhr und dauerte bis 23.15 Uhr. Im Zuge der Hausdurchsuchung wurde eine Person nach den Bestimmungen des Fremdenengesetzes festgenommen. Bei der Hausdurchsuchung wurden keine Gegenstände beschlagnahmt.

Zu Punkt 19:

Das zuständige Landesgericht für Strafsachen Wien wurde mit Schreiben vom 27.10.1997 vom Ergebnis der Hausdurchsuchung verständigt.